

lichermaßen auf die Konstitution vom anvertrauten Guthe zu verpflichten wäre, bloß und lediglich die Kassenangelegenheiten; Einnahme und Ausgabe in Ansehung der zu versezenden und einzulösenden Pfänder und die Aufnahme und Abzahlung der Kapitalien zu besorgen und dem Direktor monatliche Rechnung abzulegen haben, dagegen der Beisizer bloß und lediglich die Aufsicht über die zu versezenden Pfänder zu führen hat, damit dieses Fach in der äußersten Ordnung erhalten werden kann. Der Bediente, der hauptsächlich im Orte viele Bekantschaften haben muß, würde nicht nur zum Verschiken gebraucht, sondern auch für die Erhaltung durch Reinlichkeit und was sonst dazu erfordert wird, unter Aufsicht des Beisizers zu sorgen haben. An keinem Orte wird es an Personen fehlen, die diese Berrichtungen übernehmen würden und könnten, da nur viermal in der Woche und jedesmal nur zwei Stunden Sizungen sind. So wenig nun der Deputation ohne Belohnung zu arbeiten zugemuthet werden könnte, so gewiß werden sich doch Personen finden, die wenigstens das erste Jar mit einer geringen Besoldung sich begnügen, bis bei dem Anwachs des Instituts ihnen Zulagen gemacht werden könnten. Da die Ausführung dieses ohnmaßgeblichen Entwurfs ungemein nutzbar werden würde, so läffet sich die weitere Ausführung desselben von einsichtsvollen und patriotischen Männern hoffen und erwarten.